

Ski + Snowboardclub Gspon

SSCG

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ski+ Snowboardclub Gspon (SSCG), gegründet am 1. April 1934 mit Sitz in Staldenried, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Er gehört dem Schweizerischen Skiverband und dem Walliser Skiverband an.

2. Wesen und Zweck

Art. 2

Der SSCG bezweckt die Förderung und Pflege des Ski-+ Snowboardsports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist der SSCG neutral.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Wettkämpfen
- b) Förderung des Ski+ Snowboardsports
- c) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- d) Organisation von geselligen Anlässen
- e) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, welche sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen.

3. Mitgliedschaft: Arten, Beginn, Ende

Art. 4

Der SSCG besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Mitgliedern der Jugendorganisation

Art. 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Damen und Herren, welche im Jahr der Aufnahme das 15. Altersjahr zurücklegen, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des SSCG erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Das Eintrittsgeld wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen jedoch dem Club keinen Jahresbeitrag.

Art. 7

Freimitglieder

Jedes Aktivmitglied, welches im Jahr der Ernennung das 60. Lebensjahr erreicht, wird an der GV zum Freimitglied ernannt. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8

Mitglieder Jugendorganisation

Der Jugendorganisation gehören Mädchen und Knaben bis zum Alter gemäss der Regelung des Schweizerischen Skiverbandes an. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem SSCG einen Beitrag, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem SSCG muss dem Vorstand bis zur GV schriftlich eingereicht werden, ansonsten ist die Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr erneuert.

Ein Mitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSCG trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des SSCG ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem SSCG ausgeschlossen werden.

4. Rechnungsjahr / Mitgliederbeiträge / Haftung

Art. 10

Das Rechnungsjahr dauert vom 1.Sept. bis zum 31.August.

Art. 11

Der Jahresbeitrag und die Eintrittsgebühr werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 12

Für die Verbindlichkeit des SSCG haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahrs als ordentliche GV statt. Sie wird vom Vorstand durch öffentlichen Anschlag und Publikation / Einladung auf andere geeignete Weise(Website des SSCG, E-Mail usw.) spätestens 20 Tage vor der GV mit Angaben von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Anträge an die GV müssen schriftlich vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden. Diese werden an der GV behandelt.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene GV nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese GV ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 15

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme Statutenänderung, wo das absolute Mehr gilt).

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen, können aber auf Anordnung des Vorstandes auch geheim durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16

Die Traktanden der ordentlichen GV sind in der Regel:

- a) Begrüssung
- b) Appell
- c) Wahl der Stimmenzähler
- d) Protokoll der letzten GV
- e) Jahresrechnung
- f) Revisorenbericht
- g) Jahresberichte
- h) Festsetzung von Jahresbeitrag und Eintrittsgeld
- i) Mutation (Ein und Austritte)
- j) Wahlen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- l) Jahresprogramm
- m) Änderungen Statuten und Reglemente
- n) Verschiedenes

Art. 17

An der GV kann nur über traktandierte Punkte Beschluss gefasst werden.

Art. 18

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Für die öffentliche Bekanntmachung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen GV.

Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen GV verpflichtet.

Der Vorstand kann weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelle Auflagen beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Versammlungen nicht zulässig.

Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Kantinenverantwortlicher

Art. 20

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV auf Dauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 21

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl für die Dauer einer Amtszeit anzunehmen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 22

Der Präsident wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 25

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenzen des Clubs inkl. des Mutationswesens.

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht den Jahresbeitrag und die Eintrittsgebühr ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der GV die Rechnung vor.

Der Kantinenverantwortliche ist zuständig für die Festwirtschaft.

Art. 26

Der Jugendleiter wird durch den Vorstand bestimmt. Ein Vorstandsmitglied ist die Bezugsperson der Jugendorganisation.

Rechnungsrevisoren

Art. 27

Die GV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die GV. Rechnungsrevisoren können für eine Amtszeit von 4 Jahren wiedergewählt werden.

6. Clubhütte Gspon

Art. 28

Der SSCG ist gemäss Eintrag im Grundbuch Miteigentümer der Clubhütte in Gspon. Weitere Einzelheiten sind im Clubhüttenreglement festgehalten.

7. Rennen

Art. 29

Der SSCG führt alljährlich mehrere Rennen durch. Die Einzelheiten zu diesen Rennen sind im Rennreglement festgehalten.

8. Auflösung des SSCG

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 31

Im Falle einer Auflösung des SSCG ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Staldenried zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden SSCG des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendsport.

9. Statutenänderungen

Art. 32

Die vorliegenden Statuten können nur durch die GV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden. Bei Änderungen der Statuten muss aus der Traktandenliste klar ersichtlich sein, um welchen Artikel es sich handelt.

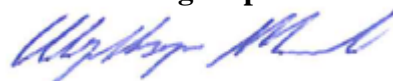
Art. 33

Allfällige Änderungen und Anpassungen der Statuten müssen vom Vorstand mit Datum und Wortlaut in den Originalstatuten nachgeführt werden.

Art.34

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung des SSCG in Staldenried am 15.September 2016 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Manuel Abgottspon



Die Aktuarin: Karin Biner



Staldenried, 15.September 2016